

Regionalverband Nordschwarzwald  
Herrn Klein  
Westliche. Karl-Friedrich-Str. 29 – 31  
75172 Pforzheim

**LANDRATSAMT**  
Abteilung Bauordnung

Dorothea Weßling  
Zimmer A 411  
Tel. 07051 160 - 227  
Fax 07051 795 - 227  
Dorothea.Wessling@kreis-calw.de

Unser Zeichen: 621.41 – 345/  
Ihr Zeichen: KI

18.06.2018

**Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.  
§ 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG);  
Teilregionalplan Windenergie**

Sehr geehrter Herr Dr. Proske,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Anhörung zum Teilregionalplan Windkraft. Unsere Fachabteilungen sind seit längerem mit ihren fachlichen Beiträgen am Verfahren beteiligt. Wir nehmen zunächst aus fachlicher Sicht als Träger öffentlicher Belange Stellung.

**1. Stellungnahme des Landratsamtes als Träger öffentlicher Belange**

**1.1 Städtebau**

Die Steuerungskraft der Windkraftnutzung durch den Regionalplan ist durch die letzte Änderung des Landesplanungsgesetzes reduziert worden. Nachdem die Ausschlusswirkung auf die Ebene des Flächennutzungsplanes verlagert ist, haben einige Planungsverbände ihr Hoheitsgebiet untersucht. Bisher ist von diesen Flächennutzungsplänen noch keiner zur Rechtskraft gebracht worden. In älteren Flächennutzungsplänen sind teilweise noch Ausweisungen vorhanden, die seinerzeit unter vergleichbarer Rechtslage aufgenommen wurden.

Die im Teilregionalplan vorgeschlagenen Flächen weichen teilweise von den Ausweisungen in den Entwürfen und den festgestellten Flächennutzungsplänen ab. Z. B. sind in Schömberg größere Flächen im Bereich der Langenbrander Höhe/Hirschgarten (CW01) und beim Hengstberg (CW05) und zusätzliche Flächen (CW06 und CW07) ausgewiesen.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes Calw wurde die im geltenden FNP dargestellte Fläche Heimenhart nicht übernommen und die Fläche Schmierofen (CW 15) in unmittelbarer Nähe hinzugenommen. Wir halten es für erforderlich, die Nichtaufnahme dieser Fläche methodisch und inhaltlich zu dokumentieren.

Wir sehen einen Konflikt in der Anpassungspflicht der gemeindlichen Planungen mindestens für den Fall, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Flächenausweisungen bereits konkreter bearbeitet und abgegrenzt wurden. Wir gehen davon aus, dass i. R. der weiteren Bearbeitung unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips eine Anpassung noch erfolgt.

Wie im Textteil erläutert, soll nach dieser Verfahrensrunde die Gesamtabwägung erfolgen und auch der Überlastungsschutz betrachtet werden. Da sich die Flächen in unserem Landkreis um die Gemeinden Bad Wildbad, Höfen und Schömberg deutlich konzentrieren, erscheint hier eine Reduzierung der Flächen geboten. Hinzu kommt, dass Anlagen im Enzkreis auf die betroffenen Gemeinden zusätzlich einwirken.

Parallel zu diesem Verfahren erarbeitet der Regionalverband i. A. den Landschaftsrahmenplan. Wir gehen davon aus, dass Inhalte und Ziele dieser Planung die Grundlage für die Entwicklung unserer Region sind, ausreichend berücksichtigt werden.

## 1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz

### 1.2.1 Wasserschutzgebiete

Aus der Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes wird zur Kenntnis genommen und ausdrücklich begrüßt, wenn allgemein die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten im Teilregionalplan Windenergie als „Tabuflächen“ ausgespart werden. Für das Gebiet CW-01 besteht aber weiterhin immer noch die Notwendigkeit, den innerhalb der Engere Schutzzone, Zone II, des Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen Höfen (LfU. Nr. 235206) befindlichen Teilbereich im Vorranggebiet ebenfalls auszusparen.

### 1.2.2 Der in Kapitel 4.3 des Windenergieerlasses aus Gründen des Lärmschutzes empfohlene Mindestabstand (planerischer Vorsorgeabstand) von 700 m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, wird teilweise deutlich unterschritten.

Die in der Dokumentation der planerischen Vorgehensweise (Entwurf) auf Seite 7 unter Berücksichtigung der Schallleistungspegel der Referenzanlagen ermittelten Abstände werden teilweise ebenfalls nicht eingehalten.

Beispielsweise handelt es sich, nach unserer Kenntnis, im Bereich CW-05 Hengstberg bei den Einrichtungen im Bereich der Charlottenhöhe teilweise um –schon seit geraumer Zeit nicht mehr genutzte - Krankenhäuser bzw. Pflegeanstalten. Die Abstände der Gebäude zum Vorranggebiet liegen in diesem Bereich aber deutlich unter den vom Plangeber vorgegebenen Abstandsvorgaben, für Kurgebiete und Krankenhäuser 1000 m.

Bei der weiteren Planung sollten die gewählten siedlungsbezogenen Vorsorgeabstände bzgl. der Lärm- bzw. Schallimmissionen nochmals geprüft werden. Dabei sollte insbesondere auch die Lage von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen berücksichtigt werden, da für diese der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts auch außerhalb von Kurgebieten eingehalten werden muss.

### 1.3 Straßenbau

Aufgrund des Eisabwurfs bei Windenergieanlagen sind entsprechend Kapitel 5.6.3.3 des Windenergieerlasses auch größere Abstände als die gesetzlich vorgeschriebenen erforderlich (bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zwischen 30 m und 40 m), soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend.

Aus straßenbaulicher Sicht darf es zu keinen, noch so geringen Gefährdungen kommen.

Entsprechend der oben genannten Formel wären bei Anlagen mit 140 m Rotordurchmesser und bis 160 m Nabenhöhe Mindestabstände zu klassifizierten Straßen von rund 450 m einzuhalten.

Aufgrund der Erfahrungen mit Eisabwurf an den bestehenden Anlagen bei Simmersfeld sollten diese Abstände für die neuen Anlagen entlang von klassifizierten Straßen eingehalten werden.

Im Teilregionalplan sollten daher bereits in der Plandarstellung bei den Planungsflächen CW-01 (Abstand zur L 343 und zur K 4378), CW-07 (Abstand zur L 346), CW-12 (Abstand zur B 296) und CW-15 (Abstand zur B 296) die Vorranggebiete angepasst werden.

### 1.4 Naturschutz

Von den im ersten Planentwurf vorgesehenen 26 Standorten sind im Laufe der Verfahrens Flächen gestrichen worden, so dass im aktuellen Planentwurf im Landkreis Calw nunmehr sieben Standorte verblieben sind.

Bei den gewählten sieben Standorten gibt es im Landkreis Calw keine Überschneidung mit Landschaftsschutzgebieten (s. dazu S. 18 der Dokumentation der planerischen Vorgehensweise: LSG als „weiches Tabukriterium“).

Zu den vorgelegten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung, insbesondere zu den Planunterlagen Umweltbericht bzw. SUP, Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfungen und Landschaftsbildanalyse:

- Durch die Flächenfestsetzung im Regionalplan werden die Erlaubnisvorbehalte der Naturparkverordnung Schwarzwald Mitte/Nord aufgehoben. Die entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten des Naturparks mit Blick auf seinen Schutzzweck entfallen damit und sind deshalb bei der Regionalplanung vorwegzunehmen. Besonders die Belange der Entwicklung und Pflege einer vorbildlichen Erholungslandschaft, der Förderung des naturverträglichen Tourismus und die Vermeidung von Überlastungen gemäß § 3 NaturparkVO

Schwarzwald Mitte/Nord sind angesichts der Bedeutung des Gebiets für Tourismus und Erholung hoher Gewichtung zu berücksichtigen. In der Abwägung ist darzulegen, dass Windkraft in den betroffenen Gebieten jeweils vertretbar ist.

- Die genannten Ausschlusskriterien bzw. dargestellte planerische Vorgehensweise S. 24 – 27 (Umweltbericht) sind nachvollziehbar. Hier werden die Ausschlusskriterien für Schutzgebiete des Windenergieerlasses BW genannt. Allerdings ist die in der Tabelle „Kriterienkatalog“ der Planunteralge „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ dargestellte Kategorisierung der Kriterien im Bereich Natur- und Artenschutz in weiche/harte Tabukriterien nicht verständlich, auch nicht in Verbindung mit der Fußnote (S. 43).
- Die Auflistung in Tab. 5, S. 21 und Tab. 6 S. 23 (im Umweltbericht) ist lücken- bzw. fehlerhaft:
  - Vogelschutzgebiete fehlen
  - Gemeint sind gem. § 32 NatSchG in Verb. mit § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope.
  - Ist mit „Flachland-Mähwiesen“ der FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiese) gemeint? Warum werden die „Flachland-Mähwiesen“ hier explizit betrachtet? Eine Erläuterung bzw. Herleitung fehlt. Waldrefugien sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Da es sich um Flächen von ab 1 ha Größe handelt, die auf Dauer aus der Nutzung genommen worden sind, sind diese Flächen wie Biotope zu behandeln.
  - Tab. 6, S. 23 (Umweltbericht): Eine Erläuterung bzw. Begründung für die Berücksichtigung eines Wirkraums von 400 Metern bei FFH-Gebieten fehlt, auch in Verbindung mit den FFH-Vorprüfungen. Auf S. 29 wird der gewählte Wirkraum in einem 400-Abstand lediglich mit dem Verweis auf „ähnliche Verfahren“ begründet (Anm.: Beim Teilregionalplan Rohstoffsicherung wurde bspw. ein Wirkraum von 300 m berücksichtigt).
- Wir empfehlen prinzipiell für die Abarbeitung der FFH-Gebiets-Belange (FFH-Vorprüfungen) die aktuell in der Auslegung befindlichen FFH-Verordnungen zu berücksichtigen (FFH-Gebietsgrenzen und Erhaltungsziele).
- Eine Begründung und Erläuterung für die in Tab. 6, S. 23 dargestellten Erheblichkeitsschwellen fehlt. Eine Aggregation von Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der Gesamtbewertung sollte ebenfalls nachvollziehbar dargelegt werden.

Die hier angegebenen (nicht begründeten) Erheblichkeitsschwellen beziehen sich konkret auf die Ebene der Regionalplanung. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass eine Abschichtung erforderlich ist; denn auch bei Unterschreitung der hier genannten (nicht nachvollziehbaren) Erheblichkeitsschwellen auf Ebene des Regionalplans muss dennoch die Betroffenheit des Schutzgutes in den nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden, auch wenn diese hier als „unerheblich“ bewertet wird. Hier wäre eine Erläuterung und Klarstellung wichtig.

Eine Biotopbeeinträchtigung im Sinne des BNatSchG kann auch weit unterhalb der hier genannten Erheblichkeitsschwellen vorliegen. Biotope sind in aller Regel relativ kleinflächig, so dass bereits geringe Flächenverluste zu einer Minderung bzw. einem Verlust des Biotops führen können. Gerade auf der Enz-Nagold-Platte befinden sich bspw. auch seltene Miesenflächen als Waldbiotop, die bei Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen unwiederbringlich beschädigt würden.

Ähnliches gilt für auerhuhnrelevante Flächen, zumindest der Kategorie II.

- Das in der Tabelle auf S. 25 gelistete Ausschlusskriterium „Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten“ ist so nicht praktikabel. Wir verweisen an dieser Stelle auf die „LUBW Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten“ und schlagen das Kriterium „bedeutende Fledermausvorkommen“ vor. Analog empfehlen wir bei den Vogelarten sich auf die windkraftempfindlichen Vogelarten und die LUBW-Daten zu beziehen.  
Vor diesem Hintergrund sind auch die Hinweise in den Standort-Steckbriefen zu Vorkommen von Fledermäusen wenig aussagekräftig. Vielmehr sollte geprüft werden, ob konkrete Hinweise (s. o. bedeutende Fledermausvorkommen) auf Vorkommen und Nachweise vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte als Hilfestellung für die nachgeordnete Planung der Hinweis erfolgen, dass im nachgeordneten Verfahren weiterführende Untersuchungen erfolgen müssen.
- Der einleitende Text zu den Steckbriefen, insb. die Tabelle auf S. 31 ist nicht verständlich. Begriffe und Farben sind nicht eindeutig. Vor diesem Hintergrund ist auch die auf S. 115 dargestellte Tabelle nicht wirklich nachvollziehbar (sieben zu aggregierende Belange mit je drei Zustandsstufen werden in 5 Gesamtwertstufen zusammengeführt).  
Da die Belange „Kultur- und Sachgüter“, „Landschaft“, „Wasser“ sowie „Klima und Luft“ methodisch nur in Ausnahmefällen als erheblich beeinträchtigt eingestuft werden, ist die Gesamtbewertung als „hohes Konfliktrisiko“ nicht erreichbar. Es wird angeregt, bereits Flächen mit erheblicher Beeinträchtigung der Belange „Bevölkerung und Gesundheit d. Menschen“, „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ und „Boden“ als hoch konfliktrichtig einzustufen.  
Vor diesem Hintergrund stellt sich aber generell die Frage, ob eine Aggregation den Blick auf eine fehlende Genehmigungsfähigkeit im nachfolgenden Verfahren nicht verstellt (s. auch unten Hinweise zu Vorranggebieten). U. E. sind schwerwiegende Naturschutzbelange wie Artenschutz inkl. Auerwild oder der Generalwildwegeplan erhebliche Genehmigungshürden, die bei der gewählten Betrachtung (Aggregation) nicht hinreichend gewichtet werden. Besonders deutlich wird dies bspw. bei Fläche CW-15 Schmierofen oder dem Ostteil der Fläche CW-12 Kälbling. Insofern ist die Frage nach Umsetzbarkeit bzw. der Erfordernis des Regionalplans unbefriedigend beantwortet.
- Die Aussagen zur Nicht-Prüfung der Summationswirkung überzeugen nicht. Unabhängig von zukünftig außerhalb der Vorranggebiete genehmigungsfähigen Anlagen ist eine Prüfung auf Basis vorhandener Anlagen und der Ausnutzung der Vorrangflächen vorzunehmen.
- Die Methodik zur Landschaftsbildbewertung ist nicht eingängig. Die Herleitung der Landschaftsempfindlichkeit ist nicht nachvollziehbar. Je mehr Wald umso unkritischer? Die Empfindlichkeit ist hier als Funktion aus Entfernung zum und Sichtbarkeit im Siedlungs- und Offenlandbereich definiert. Ob dies tatsächlich ein geeigneter Parameter für die „Landschaftsempfindlichkeit“ darstellt, ist fraglich. Die auf S. 4 angegebenen Maße der als Referenzanlage genannten Enercon E-82 stimmen nicht. Angegeben ist die Anlagenhöhe.
- Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob und in welcher Form die Expertise der FVA in Bezug auf den Generalwildwegeplan und Auerwild eingeflossen ist.

- Alle geplanten Flächen (ausgenommen CW-01) liegen in Gebieten mit Potential für Auerhühner (P1, P2 und P3). Auch die nicht besiedelten Gebiete sind nicht vollständig von den Kerngebieten abgehängt. Daher sollte auch hier zusätzlich explizit in den Steckbriefen darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich sind.
- Artenschutzrechtliche Belange sind generell in nachgeordneten Verfahren umfassend abzarbeiten, ggf. sollte dieser allgemeine Hinweis aufgenommen werden.

## 1.5 Landwirtschaft

Im Kreis Calw liegen die geplanten Vorrangflächen für Windenergie fast ausschließlich im Wald. Aus agrarstruktureller Sicht ist anzumerken, dass die Vorranggebiete CW 07, CW 12 und CW 15 einzelne Waldwiesen mit einschließen. Bei der Planung der Windkraftanlagen bzw. der Standortwahl ist ggf. darauf zu achten, dass möglichst viel Grünlandfläche erhalten bleibt.

## 1.6 Forst

Für eine forstliche Stellungnahme ist insbesondere der Umweltbericht maßgeblich:

Zusätzlich wird auf die Überarbeitung der Waldfunktionenkartierung hingewiesen. Es ist der jeweils aktuelle Stand als Grundlage für die Beurteilung der einzelnen Vorranggebiete nochmals zu prüfen.

S. 21 und 23: § 30 a **Waldbiotope**. Es wird ausgeführt, dass eine Vermeidung von Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Waldbiotopen schwierig sei. Das Gegenteil ist der Fall! Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass Waldbiotope beeinträchtigt oder in Anspruch genommen werden, da sie de facto durch das Naturschutzgesetz einem strengen Schutz unterliegen (§ 30 BNatSchG). Dies ist auch auf die Erheblichkeitsschwellen anzuwenden. Keinesfalls ist zu akzeptieren, dass eine erhebliche Betroffenheit von Waldbiotopen erst ab einer Flächeninanspruchnahme von 5 ha angenommen wird. Biotope sind in aller Regel kleinflächiger, so dass bereits geringe Flächenverluste zu einer Minderung bzw. einem Verlust eines Biotopes führen können. Gerade auf der Enz-Nagold-Platte handelt es sich oft um seltene Mischenflächen, die bei einer Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen unwiederbringlich beschädigt würden.

Ähnliches gilt für **auerhuhnrelevante Flächen**, zumindest der Kategorie II. Eine pauschale Festlegung von Erheblichkeitsschwellen ist nicht zielführend. Vielmehr sollte bei der Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung durch die forstliche Versuchsanstalt (FVA) die Regel sein – unabhängig von Flächengrößen der Beeinträchtigung.

Die inzwischen im gesamten Staatswald des Kreises ausgewiesenen **Walddrefugien** im Rahmen des Alt- und Totholzkonzeptes sind nicht berücksichtigt. Dabei handelt es sich – wie Bannwälder – um Flächen ab 1 ha Größe, die auf Dauer aus der Nutzung genommen worden sind. Daher wird die Meinung vertreten, dass diese Flächen mindestens wie Biotope zu

behandeln, wenn nicht gar Bannwäldern gleichzustellen sind. Somit wären in diesen Flächen Windenergieanlagen unzulässig.

Im Zuge der Erstellung von Teilflächennutzungsplänen Windenergie, die aus dem vorliegenden Teilregionalplan entwickelt werden, sind Vorgaben des Landeswaldgesetzes zu Waldumwandlungsverfahren zu beachten. (§§ 9-11 LWaldG)

Werden in den Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen Windenergie im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ abgegrenzt, ist für deren Ausweisung im FNP keine Umwandlungserklärung im Sinne des § 10 LWaldG erforderlich. Es wäre von Vorteil, wenn die Planungsträger auf Gemeindeebene im Regionalplan darauf hingewiesen werden.

#### 1.7 Anregungen zu den einzelnen Standorten: (Stellungnahme aus Sicht der Träger öffentlicher Belange)

##### CW-01 Langenbrander Höhe / Hirschgarten Schömberg, VVG Neuenbürg (VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal) – (nur die Flächen innerhalb des LKR Calw berücksichtigt):

- Der gem. LUBW-Daten erfasste Rotmilan-Brutwald nördlich Langenbrand wird nicht erwähnt; der Brutwald ist zwar kein Tabukriterium, aber ein Hinweis auf LUBW-Rotmilankartierung aus dem Jahr 2014 wäre sinnvoll. Der Hinweis in der Fußnote des Steckbriefs auf die Verbreitungsdaten der LUBW mit Stand 2017 (auch bei den anderen Steckbriefen) ist nicht eindeutig.
- Die Fläche befindet sich bereits in Planung für Windkraftenergieanlagen. Die erforderlichen Untersuchungen laufen bzw. sind bereits abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich daraus auf Basis unseres Kenntnisstandes keine weiteren Anregungen für die Regionalplanung.
- Das Vorranggebiet tangiert das FFH-Gebiet Würm-Nagold-Pforte, die FFH-Arten Kammmolch und Grünes Koboldmoos werden in den Unterlagen bisher nicht behandelt.
- Forstfachliche Belange wurden beim Scopingtermin zum Flächennutzungsplanverfahren am 17.05.2017 vorgebracht. Weiterführende Anmerkungen oder Hinweise ergeben sich im Rahmen der Regionalplanung zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht.

##### CW-04 Unterer Eiberg VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal

- Die Vorrangfläche besteht aus zwei Teilgebieten
- Die Fläche reicht von Norden unmittelbar an den Bannwald Eiberg mit seinen großen Nadel- und Buchwald-Altholzkomplexen heran und schließt im nördlichen Teil zudem einen außerhalb des Bannwalds liegenden vier bis fünf Hektar großen, ca. 150-jährigen Buchenwald ein. Mit dem Vorkommen sämtlicher Höhlenbrüter kann gerechnet werden. Ebenso bieten weite Bereiche Tagesquartiere für Fledermäuse. Auf der Vorrangfläche finden sich zahlreiche hohe und großkronige Bäume, die als

Horstbäume für Rotmilan geeignet sind. Regelmäßige Rotmilanbeobachtungen liegen für den südlich an die Vorrangfläche angrenzenden Flächen vor.

- Der Biotop „Tümpel auf dem Eibergplateau“ fehlt bislang im Steckbrief (ggf. Habitat-eignung für geschützte Tierarten).
- In der Vorrangfläche befinden sich auch Waldwiesen. Mit ihren Waldbinnensäumen und „Offenland“ stellen diese einen für streng geschützte Tierarten potentiell geeigneten Lebensraum dar (bspw. Fledermaus-Jagdhabitat innerhalb des ansonsten geschlossenen Waldbestands). Darauf sollte im Steckbrief hingewiesen werden, auch hier wieder als Hilfestellung mit dem expliziten Verweis der Abarbeitung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
- Die Flächen sind im Aktionsplan Auerhuhn mit P3 (=weniger problematisch) eingestuft. Aus dem Gebiet liegen aktuell keine Nachweise vor. Die Habitateignung wird als eher ungünstig eingestuft. Ein Abgleich mit Daten der FVA wird empfohlen.
- Waldrefugien liegen nur am Rand des Gebietes (Hangbereich).

#### CW-05 Hengstberg Schömberg , VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal:

- Die geschützten Waldbiotope „Beerstrauch-Tannenwald Saumisse W Schömberg“ sowie „Große Saumisse W Schömberg“ liegen vollständig innerhalb der Vorrangfläche. Der Einstufung „unerheblich“ kann hier nicht gefolgt werden. Es handelt sich um eine stark vernässte bis anmoorige Fläche, die nicht nur wegen der seltenen Missenfauna und -flora, sondern auch für das Auerwild (Beerstrauchvegetation, hoher Kiefernanteil) von herausragender Bedeutung ist.
- Die Flächen sind im Aktionsplan Auerhuhn mit P3 (=weniger problematisch) eingestuft. Aktuell ist eine Besiedlung nicht bekannt. Ein Abgleich mit Daten der FVA wird empfohlen.
- Zusätzlich ist die Fläche als Waldrefugium festgelegt. Die Beeinträchtigung wird als erheblich eingestuft.
- Diejenigen Flächenanteile, die sich mit Bodenschutzwald überlagern, können aus der Planung genommen werden, da im Bodenschutzwald keine Kahlhiebe zulässig sind und mithin auch Waldumwandlungen nicht in Frage kommen.
- Der Hengstberg ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Schömberger Bevölkerung sowohl im Winter (u.a. Biathlon) als auch im Sommer.

#### CW-06 Hartebene Schömberg:

- Geschützter Waldbiotop „Tümpel Hintere Hartbergebene“
- Die Flächen sind im Aktionsplan Auerhuhn überwiegend mit P3 (=weniger problematisch) eingestuft, im Osten aber auch mit P2 (sehr problematisch). Zwar ist eine Besiedlung nicht bekannt, aber im Kernbereich der Vorrangflächen ist das Habitatpotential als gut einzustufen; die nächstgelegenen Nachweise liegen in ca. 2 km Entfernung. Ein Abgleich mit Daten der FVA wird empfohlen. Gerade im Kernbereich der Fläche befinden sich ideale Lebensbedingungen.
- Die Einstufung der Fläche als Nicht-Erholungswald ist nochmals anhand aktueller Daten zu prüfen. Aufgrund örtlicher Kenntnisse sind in diesem Bereich überdurchschnittlich viele Besucher zu verzeichnen.
- Zusätzlich ist in der Abteilung 37 ein Waldrefugium ausgewiesen.

#### CW-07 Hauswald Schömburg, VVG Bad Liebenzell-Unterreichenbach:

- Die Flächen sind im Aktionsplan Auerhuhn größtenteils mit P2 (=sehr problematisch) eingestuft. Auerwildnachweise liegen aus den letzten Jahren unmittelbar angrenzend an die Vorrangfläche vor. Insgesamt zeichnet sich die Fläche durch ausgedehnte, für Auerwild günstige Habitats aus; auch wiederholte Auerhuhnsichtungen sind bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass im nachgeordneten Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange eine erhebliche Hürde darstellen können. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotential. Wir empfehlen, die Meinung der FVA einzuholen.
- Aufgrund der großflächigen Betroffenheit des Wildtierkorridors kann der Bewertung nicht gefolgt werden. Die Expertise der FVA sollte hier berücksichtigt werden.
- Die Auswirkungen werden bezüglich des Erholungswaldes als erheblich eingestuft. Zu den „normalen“ Kennzeichen eines Erholungswaldes kommt an dieser Stelle eine überregional bedeutsame Biathlonanlage mit hohem Besucheraufkommen.

#### CW-12 Kälbling VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal, VVG Calw-Oberreichenbach:

- Die Flächen im Westen (Gemarkung Calmbach) befindet sich bereits in Planung für Windkraftenergieanlagen. Die erforderlichen Untersuchungen laufen bzw. sind bereits abgeschlossen. Vorkommen von Wespenbussard und Baumfalke sind dokumentiert und bekannt.
- Die Flächen im Westen (Gemarkung Calmbach) sind im Aktionsplan Auerhuhn mit P3 eingestuft. Ein Gutachten wurde im Zuge der o. g. Planungen erstellt.
- Die Flächen im Ostteil (Gemarkung Igelloch) sind dagegen im Aktionsplan Auerhuhn mit P2 (sehr problematisch) eingestuft, im Nordosten teilweise sogar mit P1 (Tabubereich für Windenergie). Die auerhuhnrelevanten Flächen der Kategorie II im Ostteil der Vorrangfläche sind wesentlich zu klein dargestellt und nicht ausreichend bewertet. Für die Flächen, die momentan mit P3 eingestuft sind, ist aufgrund der Nachweise aus angrenzenden Flächen eine künftige Wiederbesiedlung wahrscheinlich. Neben der hohen Priorisierung und guten Habitateignung verläuft durch den Ostteil der Verbindungskorridor. Ein Abgleich mit Daten der FVA wird empfohlen.
- Auch Waldrefugien in den Abteilungen 13,14 und 24 sind tangiert. Auf diesen Flächen werden Windenergieanlagen als unzulässig beurteilt.
- Hingegen sollte die Beeinträchtigung von Bodenschutzwald, der sich auf die Hanglagen konzentriert, nochmals geprüft werden. Hangstandorte schließen vermutlich Windkraftanlagen eher aus.

#### CW-15 Schmierofen VVG Calw-Oberreichenbach:

- Die Flächen sind im Aktionsplan Auerhuhn überwiegend mit P3 (=weniger problematisch) eingestuft, im Osten aber auch mit P2 (sehr problematisch). Das Gebiet ist nicht besiedelt, hat aber eine wichtige Trittsteinfunktion. Ein Abgleich mit Daten der FVA wird empfohlen.
- Die Waldbiotope sind in großen deckungsgleich mit ausgewiesenen Waldrefugien (Reste sehr alter Buchen-Tannenwälder)
- Darüber hinaus ist das Schutzgut Wildtierkorridor in ganzer Breite betroffen. Auch hierzu wird die Beteiligung der FVA empfohlen.

## **2. Stellungnahme des Landkreises Calw**

Die Stellungnahme des LRA Calw zum Teilregionalplan Windkraft wurde am 18.06.2018 im Umweltausschuss des Kreistages zur Diskussion gestellt.

Der Landkreis hat sich das Ziel gesteckt, den Tourismus in den nächsten Jahren weiter auszubauen und investiert vielfältig in den Schutz seiner wertvollen Kulturlandschaft und den Ausbau von Tourismuseinrichtungen. Der Landkreis Calw betrachtet den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsfaktor mit großem Zukunftspotenzial. Dazu trägt wesentlich auch der Naturpark bei.

Gerade der westliche Teil des Landkreises Calw ist aufgrund der geringeren Siedlungsdichte sehr attraktiv und weist große naturräumliche Potenziale aus. Er soll daher in seiner landschaftlichen Unberührtheit weitgehend erhalten werden. Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass diese von visuellen Störungen freie Landschaft als Grundlage für den Tourismus im Nordschwarzwald so weit wie möglich zu erhalten ist. Dies entspricht auch den Schutzzielen des Naturparks. Ihnen ist ein sehr hohes Gewicht beizumessen, um den in der Naturparkverordnung zu diesem Zwecke ausdrücklich eingeführten Erlaubnisvorbehalten die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung zu geben.

Wir halten es deshalb für zwingend geboten im Rahmen der Gesamtabwägung dem Gebot des Überlastungsschutzes und den Zielen des Naturparks insbesondere in Bezug auf die Gemeinden Wildbad, Höfen, Schömberg und Oberreichenbach eine sehr hohe Bedeutung beizumessen und unter Berücksichtigung unserer fachlichen Stellungnahme Vorrangflächen zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Bley  
Dezernent

**Verteiler:**

Abteilung 04  
Abteilung 23  
Abteilung 24  
Abteilung 31  
Abteilung 52  
Naturschutzbeauftragter Herr Stierle

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21

